

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

- FB 01 –

- 30 -

Bremen, 26. Februar 2014

Tel.: 361 - 6011 / 2577
(Herr Schöne / Herr Jäger)

Tel.: 361 - 2575 / 9581

(Herr Dr. Lampe / Frau Sittauer)

Deputation für Umwelt, Bau, Ver-
kehr, Stadtentwicklung und Energie
(Land)

Vorlage Nr. (L) 18 / 345

**Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Land) am 13. März 2014**

**Entfristung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften
sowie der Baumschutzverordnung**

A. Sachdarstellung

Anlass

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind auch

- das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 - 214-a-1) sowie
- die zugehörige Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 - 2130-a-1)

als Teil des Vorschriftenbestandes bis zum 31. Dezember 2014 sowie

- die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298 – 790-a-6)

bis zum 30. Juni 2014 befristet worden.

Die folgenden bauordnungsrechtlichen Normen sind in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet und dabei ebenfalls den 2004 beschlossenen Vorgaben entsprechend mit einer Befristung von jeweils 5 Jahren versehen worden:

- die Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S.401 – 2130-d-1a), gültig bis 31. Dezember 2014,
- die Bremische Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327 – 2130-d-11), gültig bis 31. Dezember 2014,
- die Bremische Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.629 – 2130-h-3), gültig bis 31. Dezember 2015,
- die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.645), gültig bis 31. Dezember 2015,
- die Bremische Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.646), gültig bis 31. Dezember 2015 und

- die Bremische Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652), gültig bis 31. Dezember 2015.

Diese Vorgehensweise ist mit dem Bericht des Senats zur „Befristung und Evaluation des bremischen Rechts und Entbürokratisierung“ vom 15. Februar 2011 kritisch hinterfragt worden¹.

Dabei ist festgestellt worden, dass die Befristungen eher zu zusätzlichen bürokratischen „Verlängerungsautomatismen“ führen und somit die gewünschte Funktion als Auslöser von Evaluationsprozessen bisher nur sehr begrenzt erfüllen konnten. Notwendige Anpassungen der Vorschriften seien hingegen unabhängig vom Zeitpunkt des Endes der Befristung durch inhaltliche Reformprozesse oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen erfolgt. Diese Feststellung wird in dem Bericht des Senats insbesondere bezüglich der grundlegend modernisierten Landesbauordnung hervorgehoben und gilt gleichermaßen für die vorstehend aufgelisteten, auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

In diesem Rechtsbereich ist auch zukünftig zu erwarten, dass eine Evaluation nicht im Zuge einer Befristung erfolgt, sondern durch inhaltliche Reformprozesse, die aus der Sache resultieren. So ist bereits für dieses Jahr eine erneute Novellierung der Bremischen Landesbauordnung zur Anpassung an die geänderte Musterbauordnung und zur Umsetzung der Ergebnisse des in Aufstellung befindlichen Bremischen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention geplant. Anschließend sind die auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnungen in Anpassung an die überarbeitete Bremische Landesbauordnung zu überarbeiten.

Bei diesen bauordnungsrechtlichen Normen soll deshalb an der bisher üblichen Befristung nicht mehr festgehalten werden. Eine Entfristung kann jedoch nicht im Rahmen der anstehenden Novellierungen geschehen, weil nicht zu erwarten ist, dass diese vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeit der aktuellen Fassung der Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Dies gilt unter Berücksichtigung des erheblichen inhaltlichen Novellierungsbedarfes insbesondere für die Bremische Landesbauordnung, deren aktuelle Fassung bereits am 31. Dezember 2014 ungültig wird.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Bremische Enteignungsgesetz und die ergänzenden Bestimmungen der Baugesetz-Durchführungsverordnung vom 22 Juni 1993. Die Gültigkeit dieser Rechtsvorschriften ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2014 befristet, obwohl eine Befristung nach dem inhaltlichen Gehalt dieser Normen unter Anwendung der Vorgaben des Senatsberichts sachlich nicht geboten ist. Auch hier kann eine rechtzeitige Entfristung im Rahmen einer inhaltlichen Novellierung der Vorschriften nicht erfolgen.

Die bis zum 30. Juni 2014 befristete Baumschutzverordnung hat sich als Instrument des Naturschutzes insbesondere für den besiedelten Bereich bewährt. Aus umweltpolitischer Sicht muss der Baumschutz auch weiterhin über das Instrument einer Rechtsverordnung gesichert werden. Eine weitere Befristung der Vorschrift wird dem auf Nachhaltigkeit beruhenden Prinzip des Baumschutzes nicht gerecht, der regelmäßige Verwaltungsaufwand zur erneuten Befristung der Vorschrift kann vor dem Hintergrund knapper Personalressourcen in der Verwaltung gleichfalls nicht sinnvoll sein.

Lösung

Da die vorstehend angeführten bauordnungsrechtlichen und enteignungsrechtlichen Normen sowie die Baumschutzverordnung weiterhin benötigt werden und ein bürokratischer „Verlängerungsautomatismus“ zum jeweiligen Zeitpunkt als nicht mehr zielführend angesehen wird, ist beabsichtigt, diese Normen zu entfristen und anschließend zu novellieren, beginnend mit der Bremischen Landesbauordnung und der Baumschutzverordnung.

¹ Vgl. Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/1651)

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr legt mit diesem Ziel einen Gesetzentwurf zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung vor.

Die mit diesem Gesetz geregelten gesetzlichen Entfristungen stellen sicher, dass die Vorschriften bis zum Abschluss der anstehenden Novellen gültig bleiben.

B. Beteiligung / Abstimmung

Keine, da die Vorschriften inhaltlich nicht verändert werden.

Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Entfristung der Normen bleiben die gesetzlichen Grundlagen für die Erzielung von Einnahmen aufgrund der in den Vorschriften begründeten Amtshandlungen erhalten.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) stimmt dem vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung zu und ist mit der Weiterleitung über den Senat an die Bremische Bürgerschaft (Land) einverstanden.

Anlage

Entwurf des Gesetzes zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften sowie der Baumschutzverordnung mit Begründung.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften
sowie der Baumschutzverordnung**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

- (1) Die Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401 – 2130-d-1a), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2011 (Brem.GBl. S.435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 87 gestrichen.
 2. § 87 wird aufgehoben.
- (2) § 12 Satz 2 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S.129 – 214-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S.91) geändert worden ist, wird aufgehoben.
- (3) § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 234 – 2130- a-1), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl.S.457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 2. Satz 3 wird aufgehoben.
- (4) § 16 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S.327 – 2130-d-11) wird aufgehoben.
- (5) Die Bremische Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.629 – 2130-h-3) wird wie folgt geändert:
 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst: „§ 38 Inkrafttreten“
 2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (6) Die Bremische Anlagenprüfverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.645) wird wie folgt geändert:
 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst: „§ 5 Inkrafttreten“
 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (7) § 24 Absatz 3 der Bremischen Garagenverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.646) wird aufgehoben.
- (8) § 14 Absatz 3 der Bremischen Feuerungsverordnung vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.652) wird aufgehoben.

Anlage zur Vorlage (L) 18 / 345

- (9) § 16 der Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647; 2009 S. 298 – 790-a-6) wird wie folgt geändert.
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung

Allgemeiner Teil:

Regelungszweck des Gesetzes ist die Entfristung der Gültigkeit der in Artikel 1 bezeichneten Normen.

Im Jahr 2004 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, Gesetze und Verordnungen grundsätzlich mit dem Ziel zu befristen, bei Ablauf der Befristung eine Überprüfung der Vorschrift und damit regelmäßig eine Aktualisierung des gesamten Vorschriftenbestandes zu erreichen. In der Folge ist der gesamte Vorschriftenbestand mit einer fünf- oder zehnjährigen Befristung versehen worden.

In der Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011 (Drs. 17/651) wurde nach einer Evaluation jedoch festgestellt, dass die grundsätzliche Befristung von Normen oftmals lediglich zu „Verlängerungsautomatismen“ geführt hat und die gewünschte regelmäßige Aktualisierung des Vorschriftenbestandes nur selten erreicht werden konnte.

Während für Normen ab 2011 Befristungen nur noch in selektiv begründeten Fällen vorgenommen werden, sind die davor beschlossenen bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften durchgängig noch bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum 31. Dezember 2015, die Baumschutzverordnung hingegen nur noch bis zum 30. Juni 2014 befristet.

Die materiellen Regelungen dieser Normen werden weiterhin benötigt, und aus dem inhaltlichen Gehalt der Regelungen gibt es nach den einschlägigen Kriterien des o. g. Senatsberichts keine Rechtfertigung für eine Verlängerung der Befristung.

Deshalb sollen die in Artikel 1 bezeichneten Normen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit durch diesen Gesetzentwurf „gebündelt“ entfristet werden. Anschließend wird dann eine bedarfsgerechte Aktualisierung des Vorschriftenbestandes angestrebt, beginnend mit der bereits für 2014 vorgesehenen Novellierung der Bremischen Landesbauordnung und der Baumschutzverordnung.

Besonderer Teil:

Artikel 1 (Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen)

Absatz 1 regelt die Aufhebung von § 87 der Bremischen Landesbauordnung, der das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Durch die Aufhebung dieses Paragraphen bleibt das Gesetz über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 2 regelt die Aufhebung von § 12 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen, der das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Das Gesetz bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 3 regelt die Änderung von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Durch die Aufhebung von § 3 Satz 3, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2014 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 4 regelt die Aufhebung von § 16 Absatz 3 der Bremischen Bauvorlagenverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2014 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 5 regelt die Änderung von § 38 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfingenieure. Durch die Aufhebung von § 38 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 6 regelt die Änderung von § 5 der Bremischen Anlagenprüfverordnung. Durch die Aufhebung von § 5 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Anlage zur Vorlage (L) 18 / 345

Absatz 7 regelt die Aufhebung von § 24 Absatz 3 der Bremischen Garagenverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 8 regelt die Aufhebung von § 14 Absatz 3 der Bremischen Feuerungsverordnung, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 31. Dezember 2015 bestimmt. Die Verordnung bleibt somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Absatz 9 regelt die Änderung von § 16 der Baumschutzverordnung. Durch die Aufhebung von § 16 Absatz 2, der das Außerkrafttreten der Verordnung zum 30. Juni 2014 bestimmt, bleibt die Verordnung somit über dieses Datum hinaus unbefristet gültig.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt.